

Stadt Kulmbach  
- Bürgerservice-  
Marktplatz 1  
95326 Kulmbach

## Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen (MeldeG)

### Ich beantrage die Einrichtung folgender Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre:

Antragssteller/in (Name, Vorname, Doktorrad)

Geburtsname Geburtsdatum

Anschrift

#### 1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche **Religionsgemeinschaften** (Art. 29 Abs. 2 MeldeG)  Ich gehöre **nicht** der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft meines Ehegatten an.

Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht der Religionsgemeinschaft angehören.

Name Vorname(n) Geburtsdatum

- Parteien, Wählergruppen** und **anderen Trägern** von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen meine persönlichen Daten nicht mitgeteilt werden. (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 MeldeG)
- Im Falle eines **Alterjubiläums** (z.B. 75. Geburtstag) darf eine Mitteilung über dieses Ereignis nicht weitergegeben werden. (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 MeldeG)
- Im Falle eines **Ehejubiläums** (z.B. Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung dieses Ereignisses nicht weitergegeben werden. (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 MeldeG)
- Der Weitergabe meiner Daten (Art. 34 Abs. 1 MeldeG) an **Adressbuchverlage** widerspreche ich. (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 MeldeG)
- Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an Private (einfache Melderegisterauskunft) im Falle des automatisierten Abrufs über das **Internet**. (Art. 31 Abs. 3 Satz 3 MeldeG)

#### 2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

- Auskunftssperren, da Gefahr für Leben**, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann. (Art. 31 Abs. 7 Satz 2 MeldeG)

Datum

- Diese Auskunftssperre ist befristet bis** Nach Fristablauf ist eine erneuter Antrag zu stellen.

Mir ist bekannt, dass die Auskunftssperre ohne jede Benachrichtigung oder Vorladung gelöscht wird, falls ich die Frist versäume.

- Bei Nachweis eines berechtigten Interesses; Auskunftssperre bezüglich einer über meine Person geforderte **erweiterte Melderegisterauskunft**.

Begründung

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten (Art. 32 Abs. 2 MeldeG) kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die **Unterschrift beider Ehegatten** erforderlich, das gilt auch bei minderjährigen Kindern für Art. 29 Abs. 2 Satz 2 MeldeG.

#### Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Entgegengenommen  
Ort, Datum

Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten.

Unterschrift

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten

## **Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre**

### **Zu Art. 29 Abs. 2 MeldeG (Religionsgesellschaften)**

Das Bayer. Meldegesetz (MeldeG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverbund leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige –nicht das Familienmitglied selbst- kann nach Art. 29 Abs. 2 Satz 3 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

### **Zu Art. 32 Abs. 1 Satz 3 MeldeG (Parteien und Wählergruppen)**

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

### **Zu Art. 32 Abs. 2 Satz 1 MeldeG (Alters- und Ehejubiläen)**

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund von Art. 32 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Meldegesetzes (MeldeG) eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tage und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum kann das Widerspruchsrecht nicht mehr ausgeübt werden. Einer Begründung bedarf es nicht.

Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

### **Zu Art. 32 Abs. 3 Satz 2 MeldeG (Adressbuchverlage)**

Das vorgenannte Meldegesetz erlaubt im Art. 32 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

### **Zu Art. 31 Abs. 3 Satz 3 MeldeG (Automatisierter Abruf)**

Das Meldegesetz eröffnet die Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte (zu Name, Vorname und Anschriften) im automatisierten Abruf über das Internet einzuholen. Diese Form der Auskunftserteilung ist nur dann zulässig, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.

### **Zu Art. 31 Abs. 7 Satz 2 MeldeG (Auskunftssperre bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange)**

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein: evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehrere Wohnungen, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; ggf. auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden, wenn Sie eine Auskunftssperre beantragen.

### **Zu Art. 31 Abs. 4 Satz 2 MeldeG (erweiterte Auskünfte)**

Sie können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses beantragen, dass eine erweiterte Auskunft – das sind Daten, die über Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift hinausgehen- auf Anfrage aus dem privaten Bereich nicht erteilt werden. Das berechtigte Interesse ist nachzuweisen.

Auskünfte über Namen, Anschrift und Doktorgrad dürfen aber erteilt werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben. Diese Auskunftssperre endet mit dem Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Anfrage verlängert werden.